

Amendement eingereicht, wonach das Gesetz dahin abgeändert werden sollte, daß durchaus nur entweder die Confession des Vaters oder ein gerichtlicher, vor Eingehung der Ehe geschlossener Vertrag die Confession der Kinder zu bestimmen habe. Das war schon ein Vorschlag des Entwurfs, den die Regierung im Jahre 1833 vorlegte; es hat aber damals in den Kammern Anerkennung nicht gefunden, daß man auch Verträge nach Eingehung der Ehe noch gestatten wolle. Wir würden daher hier wieder auf den Zustand zurückkommen, auf dem wir waren, als das Gesetz im Jahre 1834 berathen wurde. Als Grund hat D. Großmann namentlich angeführt, daß die katholische Geistlichkeit die Absolution verweigere, wenn die Eltern ihre Kinder in der katholischen Kirche erziehen lassen. Es ist schon ausführlich darüber gesprochen worden, inwiefern die Regierung eine Zwangsmaßregel eintreten lassen kann, um die Geistlichen zu Ertheilung der Absolution zu nöthigen. Ich will darauf nicht weitläufig eingehen, nur soviel muß ich bemerken, daß selbst nach den protestantischen Kirchengesetzen den Geistlichen nicht unbedingt zur Pflicht gemacht ist, Absolution zu ertheilen und das Sacrament zu reichen. So heißt es namentlich in einem Rescripte von 1653: „es wolle der Landesherr Niemandem die schwere unverantwortliche Last aufbürden, das Sacrament einem Unwürdigen zu reichen,“ und an andern Orten, es sei eine ebenso schwere Sünde, das Sacrament unwürdig zu genießen, als einem Unwürdigen zu reichen. Die protestantische Kirche erkennt jenen Satz sonach selbst an, und nur damit nicht etwa bloße Privatleidenschaften Einfluß ausüben mögen, ist der Geistliche angewiesen, an die geistliche Oberbehörde Bericht zu erstatten. Herr D. Günther hat einen Fall angeführt, in dem doch jedenfalls die Verweigerung der Absolution selbst ein Verbrechen sein könnte. Es ist bereits von Sr. Königl. Hoheit bemerkt worden, daß in diesem Falle es allerdings anerkannt werden müßte. Dort hat nämlich die Kirche sich in Etwas gemischt, was ihr nicht gehört. Ganz etwas Anderes ist es aber, wo Jedem das Sacrament ertheilt werden soll, der gegen das Dogma der Kirche selbst anstößt. Der Herr Petent meint, es liege in dieser Absolutionsverweigerung ein Gewissenszwang; würde es aber nicht ebenso ein Gewissenszwang gegen den Geistlichen sein, wenn die Regierung den Geistlichen nöthigen wollte, die Absolution gegen das Dogma seiner Kirche und gegen seine religiöse Ueberzeugung zu ertheilen? Die Absolution ist eine Wohlthat der Kirche, und ob diese ertheilt werden kann, muß dem Dogma der betreffenden Kirche überlassen werden. Ich lasse es dahingestellt und mag in keine Erörterung eingehen, ob wirklich das Dogma der katholischen Kirche einen solchen Satz wirklich aufstelle oder nicht, die Absolution gestatte oder verbiete, aber im Allgemeinen wird dies gewiß eben der Kirchenbehörde überlassen bleiben müssen. Der geehrte Herr Petent sagte heute früh, es sollte der Staat sich um das Dogma auf keinen Fall bekümmern. Meine Herren, da gingen wir zu weit, da würden wir zu einer Civilehe kommen, da würde der Staat lediglich nach politischen Rücksichten zu bestimmen haben, in welchen Fällen eine Ehe geschlossen werden könne, um die Confession, in welcher ein Kind zu erziehen, sich gar nicht zu bekümmern, die Trennung der Ehe willkürlich zu gestat-

ten haben. Das würde der Ansicht des Herrn Petenten selbst nicht entsprechen; wenn man aber auch den Satz annehmen wollte, die Regierung und die Gesetzgebung dürfe sich um das Dogma nicht bekümmern, so möchte aus diesem angeführten Satze gerade das Gegentheil folgen. Darum hat sich die Gesetzgebung nicht zu kümmern, ob ein Unterthan, dem Dogma seiner Kirche gemäß, Absolution erhält oder nicht.

Staatsminister v. Wietersheim: Es kann nicht meine Absicht sein, auf die einzelnen Fälle, die der Herr Petent vorhin gegen das, was ich äußerte, vorbrachte, näher einzugehen; indessen halte ich mich doch verpflichtet, eines Falles zu gedenken und es der geehrten Kammer anheimzustellen, ob das Verfahren des Ministerii hier sachgemäß war oder nicht. Er erwähnte der katholischen Missionen. Nun habe ich oft gehört, daß darüber manche Mißverständnisse vorkommen, ich will also kurz anführen, welche Bewandniß es damit hatte. Vor vier Jahren, wenn ich nicht irre, stellte die katholische Behörde bei dem Ministerio vor, daß es im Lande Gemeinden gebe, wo die Katholiken, und zwar in ziemlicher Anzahl, 4, 5 und 6 Meilen von der nächsten Kirche entfernt wären. Ihre Verhältnisse gestatteten nun nicht, den geistlichen Zuspruch dort zu erlangen, sie würden also der Wohlthaten der Religion ganz entbehren müssen, wenn nicht die Möglichkeit vorhanden wäre, daß ihnen von Zeit zu Zeit in größerer Nähe der geistliche Zuspruch gewährt werden könne. Die katholische Behörde beabsichtigte daher, einen Geistlichen zu beauftragen, in mehreren Gegenden des Landes, insofern die protestantische Behörde ein hierzu geeignetes Local zu überlassen geneigt sei, Messe zu lesen, eine Predigt zu halten und das Amt der Seelsorge auszuüben. Das Ministerium konnte kein Bedenken finden, diese offenbar im Interesse der Religion gebotene Maßregel zu genehmigen. Es ist diese auch jährlich wiederholt worden, und weil der Geistliche von ihr abgeschickt wird, was man durch mittlere und durch missio (Sendung) bezichnet, so ist es gewöhnlich gewesen, daß dabei der Ausdruck: „Missionsgottesdienst“ gebraucht wurde. Es kam dieser Ausdruck in den Acten mehrmals vor, und weil man einen andern Ausdruck nicht hatte, war er gewöhnlich geworden. Nun wurde vor Kurzem eine in hiesiger Kirche gehaltene katholische Predigt herausgegeben und zwar in der wohlgemeinten Absicht, mit dem Ertrage die Kosten des Missionsgottesdienstes zu bestreiten, und es war auf dem Titel der Ausdruck: „Zum Besten der katholischen Missionen“ gewählt. Da nun das Ministerium erachten mußte, daß das zu Mißdeutungen Anlaß geben könnte, so sprach es seine Mißbilligung aus und verlangte, daß dieser Ausdruck bei künftigen Bekanntmachungen vermieden werden möge. Nun frage ich, ob man einen andern Weg einschlagen konnte, ob man, wenn wirklich eine Mission, d. h. eine Absendung stattfand, als ein Vergehen betrachten konnte, daß der Ausdruck gebraucht werde? Es konnten Mißdeutungen stattfinden, und deshalb ist es abgestellt worden, aber strafbar war es nicht. Wenn der geehrte Herr Antragsteller beweisen wollen, daß man nicht gerecht verfahren sei, und wenn er sich hat verleiten lassen, im Eifer der Discussion den Ausdruck: „politische Impotenz“ zu gebrauchen, so habe ich die